

Steiermärkischer Monitoring-Ausschuss

Erklärung:

Zuschuss für wichtige Umbauten für Menschen mit Behinderungen

Der Steiermärkische Monitoring-Ausschuss schickt regelmäßig Erklärungen an die Steiermärkische Landes-Regierung. In den Erklärungen steht, was das Land Steiermark für Menschen mit Behinderung noch tun muss.

In dieser Erklärung geht es vor allem um einen Punkt, der im Steiermärkischen Behinderten-Gesetz steht: Den Zuschuss für wichtige Umbauten für Menschen mit Behinderung. Aber einige Punkte passen auch für andere Zuschüsse. Zum Beispiel den Zuschuss zu Hilfsmitteln.

Das Land Steiermark will folgendes erreichen: Menschen mit Behinderung sollen die Leistungen der Behinderten-Hilfe **leicht** bekommen. Der Zugang zu den Leistungen soll barrierefrei sein.

Das ist eine Forderung der UNO-Konvention über die Rechte von Menschen mit Behinderung. Der Steiermärkische Monitoring-Ausschuss unterstützt dieses Ziel.

Allgemeines

Das Land Steiermark hat Pläne zur Barrierefreiheit gemacht.
Der Steiermärkische Monitoring-Ausschuss ist der Meinung,
dass diese Pläne ein guter Weg sind.

Vor allem ist es gut,
dass die Leistungen der Behindertenhilfe
einfach verständlich dargestellt werden.
Das ist die Voraussetzung für einen barrierefreien Zugang
zu diesen Leistungen.

Problem:

Der **Internet-Zugang** zu den Informationen
über die Leistungen ist **schwierig**.

Wie bekommt man einen Zuschuss für einen Umbau?

Im Steiermärkischen Behinderten-Gesetz steht:
Die Steiermärkische Landesregierung muss bestimmen,
wieviel Geld sie höchstens für wichtige Umbauten dazuzahlt.
Sie bestimmt auch,
wie viel Geld Menschen mit Behinderung
selber dazuzahlen müssen.

Im Steiermärkischen Behinderten-Gesetz steht auch:
Wenn ein Mensch mit Behinderung
einen Zuschuss für wichtige Umbauten haben möchte,
muss dieser Mensch einen **Antrag** stellen.
Die Steiermärkische Landesregierung bestimmt,
welche Unterlagen man mit dem Antrag mitschicken muss.

Beim Antrag muss dabei stehen:

- Welche Umbauten sind genau geplant?
- Was werden diese Umbauten kosten?
- Ist der Umbau im Hauptwohnsitz des Menschen mit Behinderung?

Diese Voraussetzungen für einen Zuschuss findet man in den Informationen des Landes Steiermark.

Dadurch hat jeder Mensch mit Behinderung leicht Zugang zu diesem Zuschuss.

Aber:

Die Bezirksverwaltungs-Behörden entscheiden über die Anträge für einen Zuschuss für wichtige Umbauten. In Graz entscheidet der Magistrat Graz.

Es gibt einige **Voraussetzungen**, ob eine Person einen Zuschuss bekommt oder nicht.

Zum Beispiel:

Beim Magistrat Graz ist das **Referat für Behindertenhilfe** für die Zuschüsse zuständig.

Wenn Menschen mit Behinderung von dort einen Zuschuss bekommen wollen, geht das so:

Sie müssen **vor dem Antrag** beim Magistrat Graz bei 2 anderen Stellen ansuchen:

- beim Sozialministerium Service
- und bei der eigenen Versicherung.

Dann können Sie den Antrag beim Magistrat Graz stellen. Sie müssen die **Antworten** der beiden Stellen mitschicken.

Wenn es einen Zuschuss von einer dieser Stellen gibt, bekommt der Mensch mit Behinderung vom Magistrat Graz **weniger Geld**.

Außerdem müssen Sie **3 verschiedene** Angebote mitschicken, was die Umbauten kosten werden.

Der Steiermärkische Monitoring-Ausschuss kritisiert diese Voraussetzungen aus folgenden Gründen:

Ansuchen bei anderen Stellen

Nach dem Steiermärkischen Behinderten-Gesetz haben Menschen mit Behinderung **das Recht** auf Zuschüsse für wichtige Umbauten.

In der UNO-Konvention steht, dass der Zugang zu solchen Leistungen **so leicht wie möglich** sein muss.

Es ist aber sehr schwierig, wenn Menschen mit Behinderung vorher bei 2 anderen Stellen ansuchen **müssen**. Das ist **kein** barrierefreier Zugang zu Leistungen der Behindertenhilfe.

Betroffene Personen kommen also **nicht** barrierefrei zu ihrem Recht.

Diese Voraussetzung kann **abschreckend** sein. Das heißt: Manche Menschen werden **nicht** um Zuschüsse für wichtige Umbauten ansuchen. Damit bekommen sie auch nicht, was ihnen zusteht.

3 Angebote für Umbauten

Menschen mit Behinderungen **müssen** mit dem Antrag **3 verschiedene Angebote**

für den Umbau mitschicken.

Das ist ein Problem.

Es ist schwierig, die endgültigen Kosten

für so einen Umbau abzuschätzen.

Dem Steiermärkischen Monitoring-Ausschuss ist klar,

dass deshalb Preis-Vergleiche

von verschiedenen Firmen wichtig sind.

Aber solche Angebote kosten manchmal Geld.

Es ist für die Firmen ein großer Aufwand,

wenn sie so ein Angebot machen müssen.

Deshalb kann das auch etwas kosten.

Auch diese Voraussetzung kann **abschreckend** sein.

Das heißt: Manche Menschen werden **nicht**

um Zuschüsse für wichtige Umbauten ansuchen,

weil diese 3 Angebote zu viel Geld kosten.

Empfehlungen

- Der **Internet-Zugang** zu den wichtigen Informationen muss leichter sein.
Es muss für jeden Menschen klar sein,
 - **wer** einen Zuschuss für wichtige Umbauten bekommen kann,
 - **wo** man den Antrag auf den Zuschuss stellen muss,
 - **welche Voraussetzungen** es gibt,
 - **welche Arten** von Zuschüssen es gibt,
 - **wie viel** Geld man bekommen kann und
 - **wann** man das Geld bekommt.

Die Informationen müssen überall gleich sein,

sonst kann es zu Verwirrungen kommen.

Das ist aber nicht so.

Zum Beispiel steht in der Broschüre „Das Behindertengesetz in der Steiermark“ **nicht**, dass man auch bei anderen Stellen ansuchen muss. Im Infoblatt der Stadt Graz steht das schon.

- Es soll nicht so sein, dass Menschen mit Behinderung vorher bei 2 anderen Stellen ansuchen **müssen**, wenn sie einen Zuschuss haben wollen. Der Zuschuss für wichtige Umbauten ist das Recht von Menschen mit Behinderungen. Diese Voraussetzungen dürfen deshalb nicht sein.

Wenn das weiterhin notwendig ist, darf das nicht die Aufgabe der Menschen mit Behinderung sein. Es muss **eine einzige Stelle** geben, wo man diese Anträge abgeben kann. Alles Weitere müssen die zuständigen Stellen miteinander ausmachen.

- Menschen mit Behinderungen **müssen** mit ihrem Antrag **3 verschiedene Angebote** für einen wichtigen Umbau mitschicken. Der Preis-Vergleich ist auch wichtig. Man kann aber auch schon 2 Angebote miteinander vergleichen. In besonderen Fällen können 3 Angebote nötig sein, aber meistens ist das nicht notwendig.

Außerdem muss es eine klare Regelung geben, wie Menschen mit Behinderung Kosten für diese Angebote zurückbekommen.

Der Steiermärkische Monitoring-Ausschuss,
Graz, im Mai 2018